

Interne Revision

Revision SGB III

Bericht

gemäß § 386 SGB III

**Ablehnungen von Anträgen auf
Arbeitslosengeld**



Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Revision.....	1
2	Revisionsergebnisse.....	1
2.1	Ablehnungsgründe.....	1
2.2	Bearbeitungsfehler.....	1
2.3	Weitere Zeiten zur Erfüllung der Anwartschaftszeit.....	1

Anlage Revisionsumfang und -methode

1 Gegenstand der Revision

Die Interne Revision hat in einer bundesweiten Stichprobe¹ geprüft, ob die Operativen Services (OS) korrekte materiell-rechtliche Entscheidungen bei der Ablehnung von Anträgen auf Arbeitslosengeld² trafen und ob die Ablehnungsbescheide korrekt erstellt wurden.

2 Revisionsergebnisse

2.1 Ablehnungsgründe

Nach der Regelung des § 137 Absatz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer arbeitslos ist, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit³ erfüllt hat. Liegt mindestens eine der Anspruchsvoraussetzungen nicht vor, ist der Antrag abzulehnen.

Die von der Internen Revision geprüften 270 Anträge wurden mit folgenden Begründungen abgelehnt:

- Bei 245 Anträgen war die Anwartschaftszeit nicht erfüllt.
- Bei 19 Anträgen lag keine Arbeitslosigkeit vor.
- Bei 6 Anträgen erfolgte die Arbeitslosmeldung nicht rechtskonform.⁴

2.2 Bearbeitungsfehler

Die Interne Revision hat in 3 der 270 Fälle (1 %) Bearbeitungsfehler festgestellt.

- In zwei dieser Fälle war die Ablehnungsentscheidung fehlerhaft:
 - In einem Fall wurde nicht berücksichtigt, dass zwei Jahre zuvor ein Antrag gestellt worden war, dessen Antragsunterlagen jedoch nicht eingereicht wurden. Aus diesem Antrag ist ein Neuanspruch entstanden, der noch nicht verjährt war.
 - In einem weiteren Fall wurde nicht berücksichtigt, dass innerhalb der Rahmenfrist ein Freiwilliges Soziales Jahr lag, wodurch die Anwartschaftszeit erfüllt war.
- Im dritten Fall war zwar die Ablehnungsentscheidung korrekt, der Bescheid wies jedoch einen qualitativen Mangel auf:
 - Es fehlte die Rechtsfolgenbelehrung, sodass die antragstellende Person nicht auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen wurde.

Die Interne Revision hat die jeweiligen OS über die festgestellten Fehler informiert.

2.3 Weitere Zeiten zur Erfüllung der Anwartschaftszeit

Die Interne Revision ist im Kontext des Prüfungsthemas außerdem der Frage nachgegangen, ob die Qualität der Entscheidungen noch verbessert werden kann, wenn die OS bei Lücken oder Unklarheiten in den Angaben zum Lebenslauf der Kundinnen und Kunden noch intensiver nachfassen. Im Ergebnis dieser

Anspruchsvoraussetzungen

Überwiegend Anwartschaftszeit nicht erfüllt

Entscheidung fehlerhaft

Ablehnungsbescheid mangelhaft

Hinweise an OS gegeben

Teilweise noch weitere für die Anwartschaft relevante Zeiten

¹ 270 im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.05.2024 abgelehnte Anträge auf Arbeitslosengeld. Die Auswahl der Fälle erfolgte nach dem Zufallsprinzip.

² Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit.

³ Vereinfacht formuliert, hat die Anwartschaftszeit erfüllt, wer innerhalb von 30 Monaten mindestens 12 Monate pflicht- oder freiwillig versichert war.

⁴ Die oder der Arbeitslose hat sich gemäß § 141 SGB III elektronisch im Fachportal der Bundesagentur für Arbeit oder persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos zu melden.

Interne Revision

Prüfung war festzustellen, dass bei 11 Antragstellerinnen und Antragstellern noch weitere versicherungspflichtige oder sonstige für die Anwartschaft relevante Zeiten vorgelegen haben. Die Ablehnung des Antrags auf Arbeitslosengeld wäre in diesen Fällen somit unter Umständen vermeidbar gewesen, wenn die OS aus eigener Initiative nachgefasst hätten.

Dieses oftmals über die reguläre Antragsbearbeitung hinausgehende Nachfassen mag sich teilweise sehr aufwendig gestalten. Eine auf notwendige Anlässe bezogene Nutzung des Portals eSolution der Deutschen Rentenversicherung könnte hierbei aus Sicht der Internen Revision eine gute Hilfestellung im Sinne der Kundinnen und Kunden bieten.

Es sollte unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit geprüft werden, ob und wie ein über die reguläre Antragsbearbeitung hinausgehendes Nachfassen zur Feststellung weiterer für die Anwartschaft relevanter Zeiten praktiziert werden kann.

Empfehlung

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt.

Revisionsumfang und -methode

Der Vorstand hat die Interne Revision beauftragt, eine Revision zum Thema „Ablehnungen von Anträgen auf Arbeitslosengeld“ durchzuführen.

Die Prüfung basierte auf Einzelfallprüfungen anhand von Datensätzen mit Ablehnungen von Arbeitslosengeld aus dem Zeitraum 01.01.2024 bis 31.05.2024. Insgesamt wurden 270 Datensätze geprüft. Die Fälle wurden jeweils zufallsorientiert aus einer bundesweiten Fallauswahl auf der Basis von BISS¹-Abfragen ausgewählt.

Maßgeblich für die Prüfung war die jeweils zuletzt erteilte Ablehnung. Versagungen oder der Entzug von Leistungen nach den §§ 60, 66 SGB I stellen keine Ablehnung dar.

Nicht im Revisionsumfang enthalten waren

- Funktionalitäten der genutzten IT-Verfahren,
- datenschutzrechtliche Aspekte und
- Fälle mit laufendem Widerspruchsverfahren/Sozialgerichtsverfahren.

Revisionszeitraum: Juni 2024 bis Oktober 2024

¹ Business-Intelligence Self-Service.